

verrat oder zu seiner Vorbereitung oder dessen Verherrlichung enthalten, oder

4.) in anderer Weise durch Wort oder Tat vorsätzlich hochverräterische Betätigung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft, falls nicht auf Grund eines anderen Gesetzes eine strengere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Wer auf Grund dieses Kapitels die Todes- oder eine Zuchthausstrafe¹⁾ verwirkt hat, ist auch zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu verurteilen. *Wird auf Grund dieses Kapitels auf eine andere Strafe erkannt, so kann das Gericht, wenn die Art der strafbaren Handlung dazu Veranlassung gibt, ebenfalls auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkennen.* «

5) Gesetz betr. Zusätze zum 16. Kapitel des Strafgesetzes

6. Februar 1931 (FSS. Nr. 63)

»Auf Beschluß des Reichstags wird dem Kapitel 16 des Strafgesetzes folgender § 25 angefügt:

Jeder, der öffentlich einen anderen deshalb beschimpft oder ihn zu einer demütigenden Handlung zwingt oder zu zwingen sucht, weil er eine Betätigung ausgeübt hat, die die Verteidigung des Landes oder die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Gesellschaftsordnung bezweckt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder, wenn besondere mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft. «

6) Gesetz betr. Aenderung des § 7 der Reichstagsordnung

18. November 1930 (FFS. Nr. 337)

»Auf Beschluß des Reichstags, zustandegekommen gemäß § 67 der Reichstagsordnung vom 13. Januar 1928²⁾, wird § 7 der Reichstagsordnung wie folgt geändert:

§ 7.

Zum Abgeordneten kann, ohne Rücksicht auf den Wohnort, jeder Wahlberechtigte gewählt werden.

Wählbar ist jedoch nicht, wer einer solchen Vereinigung, Organisation oder anderen Verbindung angehört, deren Ziel die gewaltsame Umstürzung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung Finnlands ist oder zu deren Aufgaben die Förderung oder mittelbare oder unmittelbare Unterstützung solcher Tätigkeit gehört oder die während der letzten drei Jahre zum Vorteil

¹⁾ Früher nur: »Strafe«.

²⁾ Vgl. die Übersetzung der Reichstagsordnung in dieser Zeitschrift Bd. I, 2, S. 719 ff